

Satzung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik

Anhang 11: Promotionsordnung

(erlassen durch Beschluss des Senats vom 26.06.2023, geändert durch Beschluss des Senats vom 03.02.2026, geändert durch Beschluss des Senats vom 20.03.2026)

Inhalt

ARTIKEL 1: Qualifikationsprofil	1
ARTIKEL 2: Zulassungsverfahren	2
ARTIKEL 3: Zulassungsvoraussetzungen und Betreuung	3
ARTIKEL 4: Aufbau des Studiums	5
ARTIKEL 5: Research Proposal und Präsentation	5
ARTIKEL 6: Künstlerisches Dissertationsprojekt und Dokumentation inkl. Betreuung	5
ARTIKEL 7: Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Leistungen	7
ARTIKEL 8: Rigorosum	7
ARTIKEL 9: Akademischer Grad	8
ARTIKEL 10: Kollaboratives Doktoratsstudium	8
ARTIKEL 11: Satzung und Veröffentlichung	9

ARTIKEL 1: Qualifikationsprofil

Das künstlerische Doktoratsstudium (Studiengangsbezeichnung: PhD in the Arts) an der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik befähigt Doktorand*innen zu selbstständiger und kritischer künstlerischer Forschung auf höchstem akademischen Niveau.

Der Fokus von künstlerischer Forschung (Artistic Research) liegt auf der eigenen Kunstpraxis. Darin fungiert das künstlerische Schaffen methodologisch als Vehikel, durch das neues Wissen und neue Erkenntnisse gewonnen werden können.

Dokumentiert werden diese neuen Erkenntnisse in einer Kombination aus spezifischen Formaten der Artistic Research und einer schriftlichen Arbeit.

Im künstlerischen Doktorat an der GMPU kann einer der folgenden Forschungsschwerpunkte belegt werden:

- Musikalische Aufführungskunst
- Komposition
- Klang und Intermedia

ARTIKEL 2: Zulassungsverfahren

(1) Ausschreibung: Die Studiengangsleitung (Leitung der Doktoratschule) hat jährlich eine internationale Ausschreibung zum Doktoratsstudium durchzuführen. Anträge auf Zulassung sind unter Bescheinigung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen (siehe Artikel 3 dieser Promotionsordnung) fristgerecht über das Online-Portal der GMPU einzureichen.

(2) Sichtung: Die Studiengangsleitung nimmt gemeinsam mit der stellvertretenden Studiengangsleitung innerhalb von zwei Monaten ab Ausschreibungsende eine Sichtung sämtlicher Zulassungsunterlagen nach Artikel 3 der Promotionsordnung vor und entscheidet, welche Bewerbungen aufgrund von formaler Richtig- und Vollständigkeit weiter Berücksichtigung finden. Wenn innerhalb dieser Frist kein Einvernehmen hergestellt werden kann, ist der*die Vizerektor*in für Kunst und EEK hinzuzuziehen.

(3) Vorstellung des Dissertationsvorhabens vor der Fachkommission: Alle Kandidat*innen, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Es besteht aus einer künstlerischen Präsentation, einer Präsentation des geplanten Forschungsprojektes und einer anschließenden Diskussion. Die Dauer ist auf maximal 60 Minuten festgelegt. Die Fachkommission besteht jeweils aus vier Mitgliedern: den potenziellen Haupt- und Nebenbetreuer*innen, der Studiengangsleitung sowie einer weiteren Person aus dem relevanten Forschungsschwerpunkt, welche in Absprache zwischen Studiengangsleitung und Vizerektorat für Kunst und EEK festgelegt wird. Die Fachkommission hat bei ihrer Beurteilung die folgenden sieben Kriterien anzuwenden:

Der*die Kandidat*in

- hat eine aktive, reich entfaltete und fortlaufende künstlerische Praxis auf hohem Niveau in Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und den intendierten Themenbereich der Dissertation;
- zeigt ein ausgeprägtes Bewusstsein für den Kontext der eigenen Praxis und ein ausgeprägtes Interesse sich kritisch damit auseinanderzusetzen;
- lässt Interesse am kritischen und kreativen Austausch mit Kolleg*innen und dem Forschungsumfeld sowie Offenheit für wechselseitige Veränderung, die in einem solchen Dialog entsteht, erwarten;
- bringt die Bereitschaft mit, sich auf aktuelle Diskurse in der künstlerischen Forschung einzulassen und mit der Entwicklung des eigenen Dissertationsprojektes zu diesen beizutragen.

Das Dissertationsprojekt

- lässt eine Bereicherung des Forschungsschwerpunktes erwarten;
- ist sowohl ambitioniert genug als auch in der Studienzeit umsetzbar (Durchführbarkeit, nötige Ressourcen);
- beruht auf einer Praxis, die offen für Entwicklung und Transformation ist.

(4) Auswahlentscheidung durch die Zulassungskommission: Im Rahmen einer Mehrheitsentscheidung einer Zulassungskommission ist über die Zulassung des*der Studienkandidat*in zu entscheiden. Dieser Zulassungskommission gehören die Studiengangsleitung oder deren

Stellvertretung (Vorsitz), die*der Vizerektor*in für Kunst und EEK, die*der Studiendekan*in für MAK sowie jeweils eine Universitätsprofessur aus allen Forschungsschwerpunkten des künstlerischen Doktoratsstudiums an der GMPU an.¹ Die Kommission muss aus zumindest sechs Personen bestehen und nach eingehender Diskussion offen abstimmen (keine geheime Abstimmung). Die Kommission wird vom Vorsitz in Absprache mit den Forschungsschwerpunkten zugehörigen Kolleg*innen bestimmt und einberufen.

(5) Zulassung: Die Zulassungskommission folgt den schriftlichen Protokollen der Fachkommissionen und hat darüber hinaus bei ihrer Entscheidungsfindung den folgenden Kriterienkatalog anzuwenden:

- Vergabe von jeweils mindestens einem Studienplatz pro Forschungsschwerpunkt (zumindest bei ausreichend qualitativollen Bewerbungen und Betreuungskapazitäten);
- Gebot der Diversität unter Beachtung des Gleichstellungsplanes und des Frauenförderungsplanes der GMPU. Ausgewogene Gender-Balance, bezogen auf das gesamte Doktoratsprogramm, sowohl bei den Betreuungspersonen als auch bei den Doktorand*innen; es wird eine Beteiligung des unterrepräsentierten Geschlechts von mind. 30 % angestrebt;
- das Dissertationsthema trägt zum Forschungsprofil der GMPU bei, wie es sich aus dem Entwicklungsplan und der Tätigkeiten der Forschungsschwerpunkte, dem Umfeld laufender oder geplanter Drittmittelprojekte und den zu erwartenden positiven Wechselwirkungen aller laufenden Doktoratsprojekte (Peer Community) ergibt.

(6) Die Entscheidung der Zulassungskommission ist unanfechtbar.

ARTIKEL 3: Zulassungsvoraussetzungen und Betreuung

(1) Voraussetzungen zur Zulassung zum Doktoratsstudium sind:

a. Das Vorliegen einer aktiven, reich entfalteten und fortlaufenden künstlerischen Praxis auf hohem Niveau im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation. (Nachzuweisen durch ein aussagekräftiges künstlerisches Portfolio inkl. Lebenslauf, allenfalls inklusive Nachweise über Publikationen oder sonstiger Forschungstätigkeiten oder Kunstprojekte in Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben.)

b. Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplom- oder Masterstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung. (Nachzuweisen durch Vorlage des Abschlusszeugnisses sowie Studienerfolgsnachweis/Transcript of Records.).

¹ Im Falle einer Personalunion von Studiengangsleitung und einer anderen für das Doktoratsstudium relevanten Funktion, geht die Leitung immer an die Stellvertretung über.

- c. Die Vorlage der Diplom- bzw. Masterarbeit.
- d. Die vorbehaltliche Betreuungszusage des*der Haupt- und Nebenbetreuer*in und – unter Nennung des Dissertationsthemas – ein Exposé des Vorhabens.
- e. Ein aussagekräftiges Motivationsschreiben.
- f. Nachweis der Sprachkenntnisse:
Bei einer Promotion in deutscher Sprache: C1-Niveau (GER) in Deutsch und B2-Niveau (GER) in Englisch;
Bei einer Promotion in englischer Sprache: C1-Niveau (GER) in Englisch und B1-Niveau (GER) in Deutsch;

Wenn eine dieser Sprachen Erstsprache ist, entfällt die jeweilige Nachweispflicht.

Für Informationen zur Gestaltung des Exposés siehe „Richtlinien zum Exposé des Dissertationsvorhabens und zum künstlerischen Portfolio“ in der jeweils aktuellen Version.

(2) Haupt- und Nebenbetreuung: Die Doktorand*innen werden von zwei Personen betreut, wobei der Hauptbetreuung die Rolle der ersten Ansprechperson zukommt.

- a. Als Hauptbetreuer*innen kommen Lehrende der GMPU in Betracht, die über eine künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Lehrbefugnis inkl. Promotion verfügen. Dazu zählen auch Mitarbeiter*innen der GMPU, die über eine einschlägige Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht verfügen.
- b. Als Nebenbetreuer*innen kommen auch Angehörige anderer inländischer Universitäten oder ausländischer Hochschulen mit Promotionsrecht in Frage, die über eine künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Lehrbefugnis verfügen. Der*Die Nebenbetreuer*in muss nicht zwingend über eine Promotion verfügen.
- c. Das Verhältnis zwischen Haupt- und Nebenbetreuung ist mit 70:30 festgelegt.
- d. Im Forschungsschwerpunkt Musikalische Aufführungskunst kann, abweichend bei einem Betreuungsverhältnis von 50:50, der*die Hauptbetreuer*in eine Person mit künstlerischer Lehrbefugnis ohne Promotion sein, wenn der*die Nebenbetreuer*in über eine Lehrbefugnis inkl. Promotion verfügt.

(3) Mit der Zulassung zum Studium wird zwischen der GMPU und dem*der Doktorand*in eine Vereinbarung geschlossen, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, des*der Doktorand*in und deren Betreuer*innen regelt (Ausbildungsvertrag).

ARTIKEL 4: Aufbau des Studiums

(1) Das Doktorratsstudium dauert in der Regelstudienzeit drei Jahre und umfasst 180 ECTS. Die Maximalstudiendauer beträgt sechs Jahre, wobei die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit den beiden Betreuungspersonen in Ausnahmefällen einer Überschreitung dieser Frist zustimmen kann. Das Privatissimum endet im Regelfall nach drei Jahren. Alle Regelungen zur Beurlaubung und Studienzeitverlängerung sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Die Universität stellt der Gesamtheit der Doktorand*innen einen eigenen Arbeitsraum mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung.

(3) Zum erfolgreichen Studienabschluss müssen folgende Leistungen erbracht werden, die in den Artikeln 5 bis 8 detailliert beschrieben werden:

- a. Research Proposal und Präsentation (10 ECTS);
- b. Künstlerisches Dissertationsprojekt und Dokumentation inkl. Betreuung (150 ECTS);
- c. Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Leistungen gemäß Curriculum (12 ECTS);
- d. Rigorosum (8 ECTS).

ARTIKEL 5: Research Proposal und Präsentation

(1) Im Research Proposal sollen Thema, Forschungsfrage, Zeit- und Arbeitsplan sowie Grundzüge der Vorgangsweise der Dissertation dargelegt werden. Das Research Proposal ist innerhalb der ersten beiden Semester den Betreuer*innen vorzulegen. Die Betreuer*innen verbinden die Beurteilung des Research Proposals mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung des Dissertationsvorhabens.

Im Falle einer negativen Beurteilung ist eine neuerliche Einreichung des Research Proposals einmal, innerhalb von zwei Semestern, zulässig.

(2) Das Research Proposal ist im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen und zu diskutieren, bevor dieses beurteilt wird. Die Beurteilung erfolgt durch eine Fachkommission, die sich aus Haupt-, Nebenbetreuer*in und in beratender Funktion der Studiengangsleitung (Vorsitz) zusammensetzt.

ARTIKEL 6: Künstlerisches Dissertationsprojekt und Dokumentation inkl. Betreuung

(1) Das Dissertationsprojekt ist in deutscher oder englischer Sprache unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen und zu verfassen.

(2) Dokumentiert werden diese neuen Erkenntnisse in einer Kombination aus mindestens zwei spezifischen Formaten der Artistic Research (Video, Foto, Audioaufnahme, Partituren, Skizzen, etc.), wobei ein Format eine schriftliche Arbeit sein muss. Bei der Umsetzung können gegebenenfalls auch andere Personen mitwirken. In diesem Fall muss die Autor*innenschaft transparent dargestellt werden.

(3) Der schriftliche Teil der Dissertation umfasst 25.000 bis 35.000 Wörter. Zusätzlich sind Bildverzeichnisse, Notenbeispiele und Literaturliste o.ä. als Anhang beizufügen.

(4) Die Dissertation ist bei der Studiengangsleitung einzureichen. Diese beauftragt den*die Hauptbetreuer*in, eine weitere geeignete Person, der eine künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Lehrbefugnis zukommt und die nicht in die Betreuung der Arbeit eingebunden war sowie eine*n externe*n promovierten Gutachter*in mit der Erstellung von Gutachten. Die Gutachten sind innerhalb von fünf Monaten anzufertigen und auch den Doktorand*innen zur Verfügung zu stellen.

(5) Bis zum Einreichen der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuer*innen nur unter Zustimmung der Studiengangsleitung zulässig.

(6) Jede eingereichte Dissertation ist einer Überprüfung des geforderten Umfangs sowie einer Plagiatsüberprüfung zu unterziehen. Dies hat innerhalb von fünf Werktagen zu erfolgen. Ergibt eine Plagiatsüberprüfung, dass fremdes geistiges Eigentum verwendet wurde, ohne dies auszuweisen oder gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde, ist die Dissertation negativ zu beurteilen. Die Definition eines Plagiats nach § 51 Abs 2 Z 31 UG (BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2021/177) gilt. Eine weitere Betreuung der Arbeit kann durch die Betreuer*innen abgelehnt werden.

(7) Die*Der externe Gutachter*in muss ihr*sein Gutachten auf Grundlage dieser Promotionsordnung erstellen.

(8) Die*Der Doktorand*in hat das Recht, eine*n externe*n Gutachter*in vorzuschlagen.

(9) Mit der Abgabe der Dissertation ist das Betreuungsverhältnis beendet. Jede weitere Kontaktaufnahme in Bezug auf das Rigorosum mit allen involvierten Personen hat ausschließlich über die Studiengangsleitung zu erfolgen.

(10) Ergeben alle drei Gutachten eine positive Note, so gilt das künstlerische Dissertationsprojekt als positiv beurteilt. Das Rigorosum findet in diesem Fall spätestens nach drei Monaten nach dem Einlangen aller drei Gutachten statt.

Wenn mindestens ein Gutachten negativ ausfällt, findet keine Zulassung zum Rigorosum statt. Der*Die Doktorand*in kann die Dissertation erneut innerhalb einer Frist von sechs Monaten überarbeitet einreichen. § 11 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist dabei analog anzuwenden.

ARTIKEL 7: Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Leistungen

(1) Im Rahmen der im Curriculum beschriebenen Lehrveranstaltungen soll ein intensiver Dialog zwischen den Doktorand*innen und den dem jeweiligen Forschungsumfeld zugehörigen Universitätsangehörigen ermöglicht werden.

(2) Die Teilnahme an Fachtagungen im In- und Ausland ist Teil des Curriculums.

ARTIKEL 8: Rigorosum

(1) Die Zulassung zum Rigorosum setzt eine positive Beurteilung von sämtlichen in den Artikeln 5 bis 7 beschriebenen Leistungen (Research Proposal, Lehrveranstaltungen, künstlerisches Dissertationsprojekt und Dokumentation) voraus.

(2) Das Rigorosum ist öffentlich. Daran nimmt neben dem*der Doktorand*in die Prüfungskommission, bestehend aus Betreuer*innen, dem*der externen Gutachter*in und der Studiengangsleitung (Vorsitz), teil.

(3) Im Rahmen des Rigorosums ist die Dissertation in einem Vortrag und einer künstlerischen Darbietung zu präsentieren (Gesamtdauer: 1 bis maximal 2 Stunden). Im Anschluss an die Präsentation stellt die Prüfungskommission Fragen zur Arbeit und aus dem Dissertationsfach. In der Folge haben Zuhörer*innen die Möglichkeit, unter Moderation der Studiengangsleitung Fragen an den*die Doktorand*in zu stellen.

(4) Künstlerische Events, die als Teil der Forschungsergebnisse repräsentiert werden sollen, müssen vor Abgabe der Dissertation abgeschlossen und dort dokumentiert sein. Allerdings kann das Rigorosum in Abstimmung innerhalb des Teams (Doktorand*in mit Betreuer*innen und Studiengangsleitung) so geplant werden, dass künstlerische Darbietungen in Erweiterung der Kernbestandteile des Rigorosums realisiert werden. So können Teilpräsentationen (bspw. dezidiertes Konzert/Ausstellung) an einem alternativen Ort und vor dem abschließenden Teil des Rigorosums erfolgen, wenn die Planung so erfolgt, dass alle Gutachter*innen anwesend sind.

(5) Nach der letzten Präsentation und Befragung zieht sich die Prüfungskommission zurück und beurteilt das Rigorosum unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Beurteilung des Rigorosums ist unmittelbar danach dem*der Doktorand*in mündlich zu verkünden. Zusätzlich ist die Beurteilung in einem Protokoll über die Beratung festzuhalten.

(6) Das Schema der Beurteilung ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen.

(7) Die Dokumentation der Dissertation ist durch die Bibliothek der GMPU online zu veröffentlichen.

ARTIKEL 9: Akademischer Grad

(1) Nach positiver Beurteilung des Rigorosums ist umgehend, jedenfalls innerhalb von einem Monat, ein Zeugnis und eine Urkunde über den Abschluss des Doktoratsstudiums auszustellen.

(2) Absolvent*innen des künstlerischen Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt: PhD) verliehen.

ARTIKEL 10: Kollaboratives Doktoratsstudium

(1) Das künstlerische Doktoratsstudium kann auch kollaborativ in einem Team (z.B. Duo oder Ensemble) absolviert werden, sofern dessen Formation über das gesamte Studium hinweg gleich bleibt.

(2) Der Eintritt als Team ist gebunden an die positive Absolvierung des Zulassungsverfahrens in dieser festen Besetzung. Die Zulassung erfolgt dabei für jedes Mitglied als Einzelperson. Jede*r Bewerber*in muss ein facheinschlägiges Vorstudium in Bezug auf seine*ihre Rolle im Team absolviert haben – es gelten die gleichen Richtlinien wie für Einzelbewerber*innen.

(3) Aus triftigen Gründen ist auf schriftlichen Antrag an die GMPU während des Studiums ein Ausscheiden von Team-Mitgliedern möglich. Zur Fortsetzung des Studiums muss das verkleinerte Team von der Fachkommission bestätigt werden und insbesondere ggf. das Dissertationsprojekt angepasst werden.

(4) Das Team hat eine gemeinsame Haupt- und Nebenbetreuung.

(5) Alle künstlerischen Prüfungen werden im Team absolviert, die Beurteilung erfolgt aber für jedes Mitglied individuell.

(6) Nach positiver Absolvierung des Rigorosums wird jedem*jeder Doktorand*in des Teams ein individuelles Zeugnis ausgestellt. Auf Wunsch des*der Doktorand*in wird auf dem Zeugnis die Teambesetzung vermerkt.

(7) Ansonsten gelten alle Bestimmungen für jede Einzelperson des Teams. Um die Leistung der einzelnen Doktorand*innen unmissverständlich abbilden zu können, müssen diese klar ersichtlich und zuordenbar sein. Bei kollaborativen Elementen muss das Team jeweils mittels einer schriftlichen Erklärung ausführen, wie und in welcher Gewichtung die Zusammenarbeit erfolgte.

Details sind der „Richtlinie zum kollaborativen Doktoratsstudium“ in der jeweils aktuellen Version zu entnehmen.

ARTIKEL 11: Satzung und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung wurde iSd § 9 Abs 1 Z 9 K-MPrivHG durch den Senat genehmigt und in den Anhang der Satzung aufgenommen. In der Folge wird die Promotionsordnung auf der Webseite der GMPU veröffentlicht. Nach erfolgreicher Akkreditierung tritt die Promotionsordnung in Kraft.